

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Mittelstandsmanagement
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg**

vom 19. Mai 2017

geändert mit Satzungen vom

- 03.05.2019
- 15.07.2019
- 10.08.2020
- 27.07.2021
- 25.01.2022
- 20.07.2022

Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Module, Einzellehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienfortschritt
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 ECTS-Kreditpunkte, Prüfungsgesamtnote
- § 12 Zeugnis
- § 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24.04.2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 03.03.2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Ziel der Ausbildung im Bachelorstudiengang Mittelstandsmanagement ist es, Betriebswirte heranzubilden, die zur Lösung praktischer Probleme, wie sie insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen auftreten, Verfahren anwenden können, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereiche eines Unternehmens entwickelt wurden. ²Auf betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird dabei durch die Wahl von zwei Studienschwerpunktmodulen eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht. ³Im Studium werden Fragen aus der Berufspraxis auf wissenschaftlicher Basis dargestellt und analysiert, um praktikable Lösungen zu erarbeiten. ⁴Diesem Ziel dient auch das praktische Studiensemester, durch das der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) ¹Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management kleiner und mittlerer Unternehmen auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitungszeit selbst Führungsaufgaben im Mittelstand zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. ²Neben dem Aufbau von Fachkompetenzen durch das Lernen und Anwenden von Fachkenntnissen und Methoden werden im Studium auch persönliche Kompetenzen weiterentwickelt.

³Hierzu gehören Sozialkompetenzen wie Team- und Führungsfähigkeiten sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, Lern- und Arbeitsprozesse eigenverantwortlich und selbständig zu gestalten. ⁴Die Fertigkeiten der Studierenden werden im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Anforderungen und einer Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Handelspartnern auch im Einsatz der Informationstechnologie und neuen Medien, sowie in der (fremd-)sprachlichen Kommunikation gefördert.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Mittelstandsmanagement wird in Kooperation mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach durchgeführt.

(2) ¹Der Studiengang wird als Vollzeitstudium im Blended Learning-Modell mit einer Kombination aus Präsenz- und Onlinelehre angeboten. ²Die hierdurch mögliche zeitliche und räumliche Flexibilität soll es insbesondere Personen in besonderen Lebenslagen ermöglichen, ein Studium erfolgreich abzuschließen.

(3) ¹Die Präsenzen finden in der Regel am Studienort „Miltenberg“ statt, einige frei wählbare Module werden auch am Studienort „Aschaffenburg“ angeboten. ²Die Präsenzzeiten vor Ort beschränken sich während der ersten vier Semester in der Regel auf 2 Tage pro Woche.

(4) ¹Im Rahmen der Onlinelehre werden auf einer Lernplattform Online-Lernpakete zur Verfügung gestellt, die im Selbststudium zu erarbeiten sind. ²Die Studierenden werden hierbei durch den interaktiven Austausch mit anderen Studierenden, Tutoren und Dozenten (z.B. durch Diskussionsforen, Chats oder Videokonferenzen) unterstützt.

(5) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester soll im fünften oder im sechsten Semester absolviert werden. ³Ein Praktikum vor dem Studium wird ausdrücklich empfohlen.

(6) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunktmodule geführt:

- Controlling
- E-Business und Business Intelligence
- Einkauf und Qualitätsmanagement
- Finance
- Human Resources Management
- Immobilienmanagement
- Internationales Management
- International Business and Law
- International Sales
- Management kleiner und mittlerer Unternehmen
- Marketingkonzeptionen
- Marketing Intelligence
- Process Management und Consulting
- Rechnungs- und Prüfungswesen
- Sanierungs- und Insolvenzmanagement
- Steuern
- Unternehmensführung: Konzepte und Fallstudien

(7) ¹Jeder Studierende hat im Bachelorstudiengang zwei Studienschwerpunktmodule zu absolvieren. ²Die

Wahl der Studienschwerpunktmodule ist verbindlich, sobald der Studierende erstmals zu Prüfungsleistungen in einem Pflichtmodul des jeweiligen Studienschwerpunktmoduls angetreten ist.

§ 4

Module, Einzellehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module und ihre Einzellehrveranstaltungen, Semesterstundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, Art, Umfang und Inhalte der Prüfungen, die ECTS-Kreditpunkte, die Notengewichte der Modulendnoten sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Sind unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten oder Prüfungsformen vorgesehen, erfolgt die endgültige Festlegung durch den Studienplan und das Modulhandbuch.

(2) Die Module werden als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule geführt.

- a) Pflichtmodule sind für alle Studenten des Bachelorstudienganges verbindlich.
- b) Die Wahlpflichtmodule sind die Module, aus denen der Student nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan als solche ausgewiesen sind.

(3) Für die allgemeinwissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden die in Absatz 1 genannten Festlegungen im Studienplan und im Modulhandbuch getroffen, soweit die Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung hierzu keine Regelungen enthalten.

(4) ¹Die folgenden Module und die zugehörigen Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans ganz oder zum Teil in englischer Sprache angeboten werden:

- Doing Business in the EU
- Intercultural Communication in English language
- Wirtschaftsenglisch

²Das für diese Module jeweils vorausgesetzte Sprachniveau wird im Modulhandbuch definiert.

§ 5

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschaft und Recht erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden im Bachelorstudiengang einen Studienplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul auf die Studiensemester und die zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte,
2. die angebotenen Studienschwerpunktmodule und deren Stundenzahl, Lehrveranstaltungsart, Studienziele und die Studieninhalte
3. den Katalog der wählbaren allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstundenzahlen.
4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in den Anlagen zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden,

5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
6. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
7. die Ausbildungsziele und -inhalte sowie den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
8. nähere Bestimmungen über Prüfungen und Teilnahmenachweise.

(2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungen durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunktmodule, Wahlpflichtmodule (fach- und allgemeinwissenschaftliche) und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Studienfortschritt

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind Prüfungsleistungen in den Einzellehrveranstaltungen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Quantitative Methoden I“ und „Buchführung“ (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(2) ¹Eintrittsvoraussetzung für das erste Schwerpunktmodul sowie das praktische Studiensemester ist das Erreichen von 90 ECTS-Kreditpunkten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z.B. Auslandssemester) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 7

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 8

Praktisches Studiensemester

(1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen und maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. ²Einzelheiten zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- a) die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
- b) der Praxisbericht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und die geforderten Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.

(3) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10

Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftlichen Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat. Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. ³Vor der Themenvergabe muss der Studierende die Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ mit Erfolg absolviert haben.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. ²Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. ⁴Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine.

(3) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.

(4) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(5) Die fertige Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form und darüber hinaus einmal in editierbarer Form auf Datenträger (z.B. CD-Rom) im Prüfungsamt abzugeben.

§ 11

ECTS-Kreditpunkte, Modul- und Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie für erfolgreich abgeleitete Praxiszeiten werden die ECTS-Kreditpunkte nach der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vergeben. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von insgesamt etwa 30 Zeitstunden. ³Für Wahlmodule werden anrechenbare ECTS-Kreditpunkte nicht vergeben.

(2) ¹Die Modulnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der zugehörigen Einzellehrveranstaltungen ermittelt. ²Die Gewichtung der Einzellehrveranstaltungen ergibt sich aus Spalte 7 der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Modulnoten errechnet. ²Soweit sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung keine andere Gewichtung ergibt, ist das Gewicht einer Modulnote gleich der Anzahl der zugeordneten Modul- ECTS-Kreditpunkte.

(4) Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte entsprechend der in der Anlage 1 zu dieser SPO spezifizierten Modulen zu erwerben.

(5) Sofern die Vergleichbarkeit der erworbenen Kompetenzen gegeben ist, können Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an Hochschulen oder den Hochschulen gleichzusetzenden Einrichtungen erworben wurden, bis zu einem maximalen Umfang von 105 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden.

§ 12
Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 13
Akademische Grade und Diploma Supplement

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

(3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt.

§ 14
In-Kraft-Treten*)

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

**) Die Regelungen beziehen sich auf die ursprüngliche Satzung vom 19.05.2017. Die Bestimmungen zum Inkrafttreten sowie Übergangsregelungen zu den bislang vorgenommenen Änderungen finden sich in den jeweiligen Änderungssatzungen.*

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft für KMU
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

1. Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungen der theoretischen Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Module	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS Leistungspunkte (Gewichtung)	Maximale Präsenzzeit in SWS	Workload in Stunden
1.1	Grundlagen des Mittelstandsmanagements					5	4	150
1.1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 120 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			(3/5)	2	90
1.1.2	Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 120 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.		Bewertung mE/oE	(2/5)	2	60
1.2	Personalmanagement und Mitarbeiterführung	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.3	Bürgerliches Recht	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.4	Quantitative Methoden I	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.5	Selbstmanagement und Teamarbeit	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min. oder Portfolioprüfung ^{A1)}			5	4	150
1.6	Wirtschaftsenglisch	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.	ZV=1 mdl. LN mE/oE		5	4	150
1.7	Marketing	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min. oder Portfolioprüfung ^{A2)}			5	4	150
1.8	Buchführung	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.9	Arbeits- und Unternehmensrecht für KMU	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.10	Quantitative Methoden II	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.11	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul und Projektmanagement (siehe aktuellen Studienplan)					5	4	150
1.11.1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach ³	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 120 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min. oder 1 prLN			(2,5/5)	2	75

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Es werden Kenntnisse in ausgewählten allgemeinwissenschaftlichen Gebieten vermittelt (ggf. auch Fremdsprachen, Beschreibung der spezifischen Qualifikationsziele im Modulhandbuch). Die Studierenden können die vermittelten Kenntnisse anwenden und Aufgabenstellungen der gewählten Gebiete bearbeiten.

⁴ Es werden fachspezifische Kenntnisse in ausgewählten Fachgebieten vermittelt (Beschreibung der spezifischen Qualifikationsziele im Modulhandbuch). Die Studierenden können die vermittelten Kenntnisse anwenden und betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen der gewählten Gebiete bearbeiten.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Module	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS Leistungspunkte (Gewichtung)	Maximale Präsenzzeit in SWS	Workload in Stunden
1.11.2	Projektmanagement	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 120 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min. oder Portfolioprüfung ^{A3)}			(2,5/5)	2	75
1.12	Interkulturelle Kommunikation *)	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.13	Innovationsmanagement und Digitalisierung *)	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.14	Kosten- und Leistungsrechnung für KMU	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.15	Einkauf und Logistik	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min. oder Portfolioprüfung ^{A1)}			5	4	150
1.16	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.17	Medien und Kommunikation *)	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.18	Doing Business in the EU	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.19	Unternehmensgründung	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min. oder Portfolioprüfung ^{A1)}			5	4	150
1.20	Unternehmensführung im Mittelstand **)	BL, SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.21	Digitales Marketing	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.22	Bilanzierung und Finanzierung für KMU	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.23	Steuerrecht für KMU	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.24	Fall-/Projektstudien Wirtschaftspolitik	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.	TN=ZV		5	4	150
1.25	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (siehe aktuellen Studienplan) ⁴	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.26	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (siehe aktuellen Studienplan) ⁴	BL, SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150
1.27	Organisation und Prozessmanagement *)	SU, Ü	StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 60 – 180 Min. oder mdl. LN 15 – 20 Min.			5	4	150

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Es werden Kenntnisse in ausgewählten allgemeinwissenschaftlichen Gebieten vermittelt (ggf. auch Fremdsprachen, Beschreibung der spezifischen Qualifikationsziele im Modulhandbuch). Die Studierenden können die vermittelten Kenntnisse anwenden und Aufgabenstellungen der gewählten Gebiete bearbeiten.

⁴ Es werden fachspezifische Kenntnisse in ausgewählten Fachgebieten vermittelt (Beschreibung der spezifischen Qualifikationsziele im Modulhandbuch). Die Studierenden können die vermittelten Kenntnisse anwenden und betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen der gewählten Gebiete bearbeiten.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Module	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS Leistungspunkte (Gewichtung)	Maximale Präsenzzeit in SWS	Workload in Stunden
1.28	Bachelorarbeit				GewE: 2	15	10	450
1.28.1	Workshop wissenschaftliches Arbeiten	SU, Ü, S, P, Ex ²	prLN	TN=ZV	Bewertung mE/oE	(3/15)	2	90
1.28.2	Thesis					(12/15)	8	360
1.29-1.45	Studienschwerpunkt (siehe unter 2.)					15	10	450
1.29-1.45	Studienschwerpunkt (siehe unter 2.)					15	10	450

2. Übersicht über die Studienschwerpunktmodule

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Module	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS Leistungspunkte (Gewichtung)	Maximale Präsenzzeit in SWS	Workload in Stunden
1.29	Controlling				GewE: 2	15	10	450
1.29.1	Controlling	SU, Ü	schrP 90–150			(9/15)	6	270
1.29.2	Fall-/Projektstudien Controlling	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		(6/15)	4	180
1.30	E-Business und Business Intelligence				GewE: 2	15	10	450
1.30.1	E-Business und Business Intelligence	SU, Ü	schrP 90–150 .			(9/15)	6	270
1.30.2	Fall-/Projektstudien E-Business und Business Intelligence	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		(6/15)	4	180
1.31	Einkauf und Qualitätsmanagement				GewE: 2	15	10	450
1.31.1	Einkauf und Qualitätsmanagement	SU, Ü	schrP 90-150 Min.			9	6	270
1.31.2	Fall-/Projektstudien Einkauf und Qualitätsmanagement	SU, Ü, S, P, EX ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		6	4	180
1.32	Finance				GewE: 2	15	10	450
1.32.1	Finanzmanagement	SU, Ü	schrP 90–150			(9/15)	6	270
1.32.2	Fall-/Projektstudien Finanzmanagement	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		(6/15)	4	180

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Es werden Kenntnisse in ausgewählten allgemeinwissenschaftlichen Gebieten vermittelt (ggf. auch Fremdsprachen, Beschreibung der spezifischen Qualifikationsziele im Modulhandbuch). Die Studierenden können die vermittelten Kenntnisse anwenden und Aufgabenstellungen der gewählten Gebiete bearbeiten.

⁴ Es werden fachspezifische Kenntnisse in ausgewählten Fachgebieten vermittelt (Beschreibung der spezifischen Qualifikationsziele im Modulhandbuch). Die Studierenden können die vermittelten Kenntnisse anwenden und betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen der gewählten Gebiete bearbeiten.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Module	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS Leistungspunkte (Gewichtung)	Maximale Präsenzzeit in SWS	Workload in Stunden
1.33	Human Resources Management				GewE: 2	15	10	450
1.33.1	Human Resources Management	SU, Ü	schrP 90–150			(9/15)	6	270
1.33.2	Fall-/Projektstudien Human Resources Management	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		(6/15)	4	180
1.34	Immobilienmanagement				GewE: 2	15	10	450
1.34.1	Immobilienmanagement	SU, Ü	schrP 90–150			(9/15)	6	270
1.34.2	Fall-/Projektstudien Immobilienmanagement	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		(6/15)	4	180
1.35	Internationales Management				GewE: 2	15	10	450
1.35.1	Internationales Management	SU, Ü, S, P, Ex ²	schrP 90–150, StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.				10	450
1.36	International Business and Law				GewE: 2	15	10	450
1.36.1	Internationales Recht	SU, Ü	schrP 90–120			(6/15)	4	180
1.36.2	Internationale Finanzierung	SU, Ü	schrP 90–120			(3/15)	2	90
1.36.3	Fall-/Projektstudien Rechtsfragen des internationalen Wirtschaftsverkehrs und Internationale Finanzierung	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		(6/15)	4	180
1.37	International Sales				GewE: 2	15	10	450
1.37.1	International Sales	SU, Ü	schrP 90-150 Min.			(9/15)	6	270
1.37.2	Fall-/Projektstudien International Sales	SU, Ü, S, P, EX ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		(6/15)	4	180
1.38	Management kleiner und mittlerer Unternehmen				GewE: 2	15	10	450
1.38.1	Management kleiner und mittlerer Unternehmen	SU, Ü	schrP 90–150			(9/15)	6	270
1.38.2	Fall-/Projektstudien Management kleiner und mittlerer Unternehmen	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		(6/15)	4	180
1.39	Marketingkonzeptionen				GewE: 2	15	10	450
1.39.1	Marketingkonzeptionen	SU, Ü	schrP 90–150			(9/15)	6	270
1.39.2	Fall-/Projektstudien Marketingkonzeptionen	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		(6/15)	4	180

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Es werden Kenntnisse in ausgewählten allgemeinwissenschaftlichen Gebieten vermittelt (ggf. auch Fremdsprachen, Beschreibung der spezifischen Qualifikationsziele im Modulhandbuch). Die Studierenden können die vermittelten Kenntnisse anwenden und Aufgabenstellungen der gewählten Gebiete bearbeiten.

⁴ Es werden fachspezifische Kenntnisse in ausgewählten Fachgebieten vermittelt (Beschreibung der spezifischen Qualifikationsziele im Modulhandbuch). Die Studierenden können die vermittelten Kenntnisse anwenden und betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen der gewählten Gebiete bearbeiten.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Module	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS Leistungspunkte (Gewichtung)	Maximale Präsenzzeit in SWS	Workload in Stunden
1.40	Marketing Intelligence				GewE: 2	15	10	450
1.40.1	Marketing Intelligence	SU, Ü	schrP 90–150			(9/15)	6	270
1.40.2	Fall-/Projektstudien Marketing Intelligence	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		(6/15)	4	180
1.41	Process Management und Consulting				GewE: 2	15	10	450
1.41.1	Process Management und Consulting	SU, Ü	schrP 90–150 .			(9/15)	6	270
1.41.2	Fall-/Projektstudien Process Management und Consulting	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		(6/15)	4	180
1.42	Rechnungs- und Prüfungswesen				GewE: 2	15	10	450
1.42.1	Rechnungs- und Prüfungswesen	SU, U	schrP 90–150			(9/15)	6	270
1.42.2	Fall-/Projektstudien Rechnungs- und Prüfungswesen	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		(6/15)	4	180
1.43	Sanierungs- und Insolvenzmanagement				GewE: 2	15	10	450
1.43.1	Unternehmenssanierung	SU, Ü	schrP 90–120			(6/15)	4	180
1.43.2	Insolvenzrecht	SU, Ü	schrP 90–120			(3/15)	2	90
1.43.3	Fall-/Projektstudien Sanierungs- und Insolvenzmanagement	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		(6/15)	4	180
1.44	Steuern				GewE: 2	15	10	450
1.44.1	Unternehmenssteuerrecht	SU, Ü	schrP 90–120			(6/15)	4	180
1.44.2	Abgabenordnung	SU, Ü	schrP 90–120			(3/15)	2	90
1.44.3	Fall-/Projektstudien Unternehmenssteuerrecht und Abgabenordnung	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		(6/15)	4	180
1.45	Unternehmensführung: Konzepte und Fallstudien				GewE: 2	15	10	450
1.45.1	Unternehmensführung: Konzepte und Fallstudien	SU, Ü	schrP 90–150			(9/15)	6	270
1.45.2	Fall-/Projektstudien Unternehmensführung	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	TN = ZV		(6/15)	4	180

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Es werden Kenntnisse in ausgewählten allgemeinwissenschaftlichen Gebieten vermittelt (ggf. auch Fremdsprachen, Beschreibung der spezifischen Qualifikationsziele im Modulhandbuch). Die Studierenden können die vermittelten Kenntnisse anwenden und Aufgabenstellungen der gewählten Gebiete bearbeiten.

⁴ Es werden fachspezifische Kenntnisse in ausgewählten Fachgebieten vermittelt (Beschreibung der spezifischen Qualifikationsziele im Modulhandbuch). Die Studierenden können die vermittelten Kenntnisse anwenden und betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen der gewählten Gebiete bearbeiten.

3. Übersicht über das Praktische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Module	Art der LV	Prüfungen am Ende des prakt. Studiensemesters ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS Leistungspunkte (Gewichtung)	Maximale Präsenzzeit in SWS	Workload in Stunden
1.45	Praktisches Studiensemester					30	6	900
1.46.1	Praxissemester	Praxissemester	Praxisbericht	TN		24/30		720
1.46.2	Praxisergänzende Vertiefung 1:	SU,Ü,S, P,Ex ²	1 prLN	TN = ZV	Bewertung: mE/oE	2/30	2	60
1.46.3	Praxisergänzende Vertiefung 2:	SU,Ü,S, P,Ex ²	1 prLN	TN = ZV	Bewertung: mE/oE	2/30	2	60
1.46.4	Praxisergänzende Vertiefung 3:	SU,Ü,S, P,Ex ²	1 prLN	TN = ZV	Bewertung: mE/oE	2/30	2	60

Erläuterungen und Abkürzungen:

A1) Drei bis vier Teilleistungen, davon ist eine mündlich und die übrigen schriftlich zu erbringen. Die schriftlichen Leistungen umfassen insgesamt nicht mehr als 15 Seiten.

A2) Drei schriftliche Teilleistungen, die insgesamt nicht mehr als 15 Seiten umfassen.

A3) Drei schriftliche Teilleistungen, die insgesamt nicht mehr als 10 Seiten umfassen.

A4) Drei bis vier Teilleistungen, von welchen eine mündlich erfolgen kann. Im Übrigen handelt es sich um schriftliche Teilleistungen, die insgesamt nicht mehr als 15 Seiten umfassen.

A5) Drei bis fünf Teilleistungen. Bis zu zwei schriftliche und bis zu drei mündliche aufeinander aufbauende Teilleistungen. Die schriftlichen Leistungen überschreiten insgesamt 15 Seiten pro Person nicht.

AWPM	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul	P	Praktikum
B	Bachelor	Präs.	Präsentation
BA	Bachelorarbeit	prLN	Praktischer Leistungsnachweis
BL	Blended Learning	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Ex	Exkursion	S	Seminar
FWPM	Fachbezogene Wahlpflichtmodul	schr	schriftlich
gem.	gemäß	schrP	schriftliche Prüfung
GewE	Gewicht der Fachendnote bei Bildung der Prüfungsgesamtnote	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
KI	Klausur	StA	Studien- bzw. Projektarbeit: 10 – 20 Seiten
LN	Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
mdl.	mündlich(er)	T	Teil
mE	mit Erfolg abgelegt	TN	Teilnahmenachweis
oE	ohne Erfolg abgelegt	Ü	Übung
		ZV	Zulassungsvoraussetzung

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Es werden Kenntnisse in ausgewählten allgemeinwissenschaftlichen Gebieten vermittelt (ggf. auch Fremdsprachen, Beschreibung der spezifischen Qualifikationsziele im Modulhandbuch). Die Studierenden können die vermittelten Kenntnisse anwenden und Aufgabenstellungen der gewählten Gebiete bearbeiten.

⁴ Es werden fachspezifische Kenntnisse in ausgewählten Fachgebieten vermittelt (Beschreibung der spezifischen Qualifikationsziele im Modulhandbuch). Die Studierenden können die vermittelten Kenntnisse anwenden und betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen der gewählten Gebiete bearbeiten.

**) Sofern das Studium in den Modulen Nr. 1.12, 1.13, 1.17 oder 1.27 bereits vor dem 01.10.2019 aufgenommen wurde (d.h. eine Prüfung bereits abgelegt wurde), gelten für diese Module weiterhin die Vorschriften der SPO KMU in ursprünglichen Fassung vom 17.05.2017. Die Module tragen demnach die Bezeichnungen "Intercultural communication in English language" (Mod. Nr. 12), „Innovationsmanagement“ (Mod. Nr. 13), „Medienkompetenz Social Media“ (Mod. Nr. 17) bzw. "Organizational Behaviour" (Mod. Nr. 27).*

*** Sofern das Studium im Modul Nr. 20 bereits vor dem 01.10.2021 aufgenommen wurde (d.h. eine Prüfung bereits abgelegt wurde), gilt für dieses Module weiterhin die SPO KMU in der ursprünglichen Fassung vom 17.05.2017. Das Modul trägt demnach die Bezeichnung "Nachhaltige Unternehmensführung".*